

REGLEMENT ÜBER DIE

FINANZIERUNG VON

ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3 Mehrwertsteuer	4
§ 3 Gebührenanpassung	4
§ 4 Verjährung	4
§ 5 Zahlungspflichtige	5
§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8 Kosten	5
§ 9 Beitragsplan	5
§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 11 Auflage und Mitteilung	6
§ 12 Vollstreckung	6
§ 13 Bauabrechnung	6
§ 14 Zahlungspflicht	6
§ 15 Fälligkeit	6
C. Strassen	6
§ 16 Mindestansätze	6
D. Wasserversorgung	7
I. Erschliessungsbeiträge	7
§ 17 Bemessung	7
II. Anschlussgebühr	7
§ 18 Bemessung	7
§ 19 Zahlungspflicht	7
§ 20 Sicherstellung, Erhebung	8
III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	8
§ 21 Benützungsgebühren	8
§ 22 Bemessung	8
§ 23 Grundgebühr	8
§ 24 Verbrauchsgebühr	8
§ 25 Bauwasser	8
§ 26 Sonderfälle	9
E. Abwasser	9
I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 27 Bemessung	9
§ 28 Sanierungsleitungen	9

	II. Anschlussgebühr	9
§ 29	Bemessung	9
§ 30	Ersatzbauten, Zweckänderung	10
§ 31	Zahlungspflicht	10
§ 32	Sicherstellung, Erhebung	10
	III. Benützungsgebühr	10
§ 33	Grundsatz	10
§ 34	Verbrauchsgebühr	11
	F. Elektrische Energie	11
§ 34 ^{bis}	Elektrische Energie	11
	G Weitere Erschliessungsanlagen	11
§ 34 ^{ter}	Weitere Erschliessungsanlagen	11
	H. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 35	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
	I. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 36	Inkrafttreten	12
§ 36 ^{bis}	Inkrafttreten der Änderungen	12
§ 37	Übergangsbestimmungen	12
	Anhang	
	Gebührentarif	13

Die Einwohnergemeinde Biberstein gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, bei leitungsgebundenen Einrichtungen auch für die Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegte Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:
 a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 e) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:
 a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
 b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
 c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
 d) die Grundsätze der Verlegung;
 e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
 f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
 g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist durch die Beitragspflichtigen angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 40 %.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute. Die Höhe der Gebühr wird im Anhang festgelegt.

²Zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche zählen auch die Wohn- und Arbeitsflächen im Dach-, Attika- und Untergeschoss, die nach § 29^{ter} BNO bei der Berechnung der Ausnützungsziffer weggelassen werden können.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt.

⁶Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Die Anschlussgebühr für Ökonomiegebäude ist im Anhang festgelegt.

⁷Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt bestimmt. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang geregelt.

§ 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

- Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

- Benützungsgebühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
- ³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

- Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 23

- Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Höhe der Grundgebühr ist im Anhang festgelegt. Die Mietgebühr des Zählers ist darin eingeschlossen.

§ 24

- Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang festgelegt.

§ 25

- Bauwasser Der Bauwasserzins wird in % von der Anschlussgebühr berechnet. Der Prozentsatz findet sich im Anhang.

§ 26

Sonderfälle Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen sind die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr gemäss den §§ 23 und 24 zu entrichten.

E. Abwasser**I. Erschliessungsbeiträge**

§ 27

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 28

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 29

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- a) Ansatz pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;
- b) Ansatz pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche.

Die Ansätze sind im Anhang festgesetzt.

²Bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche gilt § 18 Abs. 2 hievor.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird keine Gebühr oder allenfalls eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁴Für Schwimmbäder, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Der Ansatz ist im Anhang geregelt.

⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 20 % reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁶Bei sickerfähigen Vorplätzen wird die Anschlussgebühr um 10 % reduziert, wobei aber kein Wasser auf die angrenzende Strasse ablaufen darf.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 30

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung ²⁾

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

²⁾ In Kraft seit 24. Juni 2010

§ 31

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 32

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 33

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 34

Verbrauchsge-
bühr

¹Die Verbrauchsgebühr der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Der Ansatz ist im Anhang festgelegt.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Im Anhang ist eine Minimalgebühr festgesetzt.

F. Elektrische Energie ³⁾

§ 34^{bis}

Elektrische
Energie

Die Erstellung und Änderung von Anlagen der elektrischen Energieversorgung erfolgt durch das beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen der elektrischen Energieversorgung der Gemeinde belastet werden, werden diese für Anlagen der Feinerschliessung vollumfänglich auf die bevorteilten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verteilt. Dafür werden Erschliessungsbeiträge erhoben.

G. Weitere Erschliessungsanlagen ³⁾

§ 34^{ter}

Weitere Er-
schliessungsan-
lagen

Die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem erfolgt durch das jeweils beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem der Gemeinde belastet werden, werden diese für Anlagen der Feinerschliessung vollumfänglich auf die bevorteilten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt. Dafür werden Erschliessungsbeiträge erhoben.

H. Rechtsschutz und Vollzug ⁴⁾

§ 35

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007, in Kraft seit dem 01. Januar 2009.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind das Strassenreglement vom 5. Dezember 1980, die §§ 53 bis 60 des Wasserreglementes vom 12. Dezember 1986 und die §§ 30 bis 49 des Abwasserreglementes vom 8. Dezember 1995 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 36^{bis}

Inkrafttreten der
Änderungen

¹Die Änderungen treten mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. Juni 2003 in Kraft.

²Weitere Änderungen treten mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 24. Juni 2010 in Kraft.

³Weitere Änderungen sowie der Gebührenanhang treten mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 22. November 2019 in Kraft.

§ 37

Übergangsbe-
stimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2019

GEMEINDERAT BIBERSTEIN

Der Gemeindeammann:

Willy Wenger

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Kopp

³⁾ In Kraft seit 29. Juli 2003

⁴⁾ In Kraft seit 24. Juni 2010

Anhang

Gebührentarif
vom 1. Januar 2020

I. Anschlussgebühren**1. Wasserversorgung**

- | | |
|--|------------|
| 1.1. Für alle Bauten
pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute | Fr. 20.00 |
| 1.2. Für landwirtschaftliche Bauten
für Ökonomiebauten, pro Grossvieheinheit | Fr. 100.00 |
| 1.3. Für Schwimmbäder
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. 20.00 |

2. Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|-----------|
| 2.1. Für alle Bauten
pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation
entwässerte Flächen | Fr. 35.00 |
| pro m ² der anrechenbaren Bruttogeschossfläche | Fr. 30.00 |
| 2.2. Für Schwimmbäder
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. 50.00 |

II. Benützungsgebühren**1. Wasserversorgung**

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 Grundgebühr
pro m ³ Nennwert des Wasserzählers | Fr. 40.00 |
| 1.2 Verbrauchsgebühr
pro m ³ bezogenes Trinkwasser | Fr. 2.50 |
| 1.3 Bauwasserzins
5 % der errechneten Anschlussgebühr | |

2. Abwasserbeseitigung

- | | |
|---|------------|
| 1.4 Grundgebühr
pro m ³ Frischwasserverbrauch | Fr. 1.60 |
| 1.5 Minimalgebühr
die Minimalgebühr beträgt | Fr. 100.00 |